

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 2. März 1992

8. Stück

19. Landesverfassungsgesetz vom 13. Dezember 1991, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird
(XVI. Gp., RV 61, AB 74)

19. Landesverfassungsgesetz vom 13. Dezember 1991, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984 und 36/1990 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983 wird wie folgt geändert:

1. Art. 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Kontrollausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung darauf, daß dem Kontrollausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß, wie folgt gewählt:

1. Ist der Landeshauptmann auf Vorschlag der stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt bzw. gehört er dieser an, so wird der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten Partei gewählt. Gehört der Landeshauptmann nicht der stärksten im Landtag vertretenen Partei an bzw. ist er nicht auf Vorschlag dieser Partei gewählt, so ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der zweitstärksten Partei zu wählen.
2. Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und der sieben weiteren Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des Artikels 53 sinngemäß.
3. Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.“

2. Im Art. 76 Abs. 1 erster und dritter Satz ist der Ausdruck „Vorstand“ durch den Ausdruck „Kontrollamtsdirektor“ zu ersetzen.

3. Art. 76 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den beim Kontrollamt verwendeten Bediensteten übt der Obmann des Kontrollausschusses aus.“

4. Art. 76 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das Kontrollamt hat Überprüfungen im Sinne des Artikels 74 durchzuführen, wenn dies der Landtag oder der Kontrollausschuß beschließt oder drei seiner Mitglieder verlangen. Die Prüfungsaufträge sind vom Obmann des Kontrollausschusses längstens innerhalb von vier Wochen dem Kontrollamt zu übermitteln. Sie sind entsprechend ihrem Einlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten in Behandlung zu nehmen.“

5. Art. 76 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Geschäftsordnung des Kontrollamtes wird vom Kontrollausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen.“

6. Im Art. 78 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „Vorstand“ durch den Ausdruck „Kontrollamtsdirektor“ zu ersetzen.

7. Art. 84 hat zu lauten:

„Artikel 84

Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarungen im Sinne des Artikel 82 Absatz 2 sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden; dies gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 82 Absatz 3, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der beteiligten Länder anderes bestimmt wird.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix